

Volksabstimmung vom 3. März 1957 über den Verfassungsartikel für den Zivilschutz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **23 (1957)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363678>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Volksabstimmung vom 3. März 1957 über den Verfassungsartikel für den Zivilschutz

Am 3. März 1957 findet die Volksabstimmung über den Verfassungsartikel für den Zivilschutz statt, der die rechtliche Grundlage für das neue Bundesgesetz über den Zivilschutz bilden soll. Die Annahme dieses Verfassungsartikels ist für alle weiteren Massnahmen auf dem Gebiete des Zivilschutzes und für die gesamte Landesverteidigung, insbesondere aber auch für die Luftschutztruppen, die ihre Aufgabe nur in enger Zusammenarbeit mit den Organisationen des Zivilschutzes erfüllen können, von ausschlaggebender Bedeutung. Nur wenn der Verfassungsartikel in der Volksabstimmung angenommen wird, kann das Bundesgesetz erlassen und gestützt darauf der Zivilschutz organisiert werden. Mit der Durchführung dieser Massnahmen darf im Hinblick auf die Weltlage nicht weiter zugewartet werden.

zwei Sektoren des Zivilschutzes ist ihre Mitarbeit ausschliesslich freiwillig — im Unterschied zu den Männern, für die die Schutzdienstpflicht, soweit sie eingeführt wird — und sie wird zweifellos eingeführt werden, weil sie unerlässlich ist —, allgemein ist.

Es ist müssig, darüber zu diskutieren, ob die weibliche Schutzdienstpflicht ohne gleichzeitige Verbesserung der öffentlichen Rechtsstellung der Frau in der Schweiz eingeführt werden soll. Der Staat kann sie einführen ohne das eine mit dem anderen verbinden zu müssen. Nicht zu Unrecht wird allerdings von seiten der Frauenverbände argumentiert, richtigerweise sei mit einer solchen teilweisen Wehrpflicht alter eidgenössischer Tradition zufolge auch ein zumindest teilweises Stimmrecht zu verbinden. Unter einem politischen Gesichtspunkt betrachtet, ist das nicht zu bestreiten, wie auch nicht daran zu zweifeln ist, dass der neue Verfassungsartikel, ist er beschlossen, eine legitime Waffe in der Hand der Schweizer Frau — nicht in erster Linie der Frauenverbände! — bilden wird, mit um so mehr Grund jene Verbesserung nachdrücklich anzustreben. Man sollte aber klugerweise aus der Zivildienstpflicht nicht ein Pressionsmittel auf die Abstimmung hin machen. Es geht hier um den Schutz der *ganzen* Zivilbevölkerung — Frauen, Männer und Kinder — und die Mithilfe *aller*, die dafür überhaupt in Frage kommen.

Die *örtlichen Schutzorganisationen* umfassen, wie schon während des letzten Krieges, wo der «blaue» Luftschutz seine Bewährungsprobe bestanden hat, aus den Dienstgruppen: Alarm, Beobachtung und Verbindung, Kriegsfeuerwehren, Kriegssanität; technischer und chemischer Dienst, Obdachlosenhilfe. Organisationspflichtig sind alle Ortschaften mit 1000 und mehr Einwohnern, soweit nicht Lage und Bedeutung der Ortschaft Ausnahmen rechtfertigen.

Die *betrieblichen Schutzorganisationen* schliesslich sind — stets nach jenem Departementalentwurf — in öffentlichen und privaten Betrieben, einschliesslich Spitälern, Anstalten und Verwaltungen, mit einer Belegschaft von mindestens 50 Personen einzurichten; Be-

Es ist deshalb eine selbstverständliche Pflicht aller Organisationen und aller Schweizer Bürger, die zur Landesverteidigung stehen, aber insbesondere auch der Luftschutzoffiziere, sich durch ihre Mitwirkung für die Annahme des Verfassungsartikels einzusetzen, indem sie sich in ihrem Kreise an der Aufklärung der Bevölkerung beteiligen und sich als Referenten oder in anderer Weise den kantonalen Aktionskomitees zur Verfügung stellen. Die Unterlagen für Referate können beim Schweiz. Bund für Zivilschutz (Geschäftsstelle des Schweiz. Aktionskomitees für den Zivilschutz-Verfassungsartikel, Stadthaus, Bern) bezogen werden.

Schweiz. Luftschutz-Offiziersgesellschaft

Der Zentralvorstand.

triebe, die im Ernstfalle voraussichtlich keine erhebliche Bedeutung haben, können befreit werden.

Die Massnahmen sind im wesentlichen durch die Kantone durchzuführen, wie den Kantonen auch ein besonderes Mitspracherecht vor Erlass der Ausführungsgesetzgebung zusteht (*Abs. 2*). Der Bund beteiligt sich in herkömmlicher Weise an den Kosten der mit dem Zivilschutz verbundenen Massnahmen.

Der *bauliche Luftschutz* ist im Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950 bereits geregelt. Ein Einbau von Schutzräumen in bestehenden Häusern ist nicht vorgesehen und wäre nach dem Verfassungsartikel wohl auch nicht zulässig, jedenfalls insoweit nicht, als Beiträge der Eigentümer verlangt würden.

Die Vorlage ist sorgfältig konzipiert und bietet weder juristisch noch staatspolitisch Angriffspunkte. Die *besondere Tragweite der Schutzdienstpflicht* — es ist immer bedeutungsvoll, eine neue Verpflichtung der Gemeinschaft gegenüber rechtlich zu verankern — wird in dreifacher Weise unterstrichen: durch die Notwendigkeit, die Ausführung in Form eines (referendumspflichtigen) Bundesgesetzes anzuordnen und durch die im *Abs. 5* gebotene Gewähr, dass das Ausführungsgesetz auch die Versicherung und den Erwerbsersatz der Schutzdienst Leistenden zu ordnen hat.

Die Zeitumstände haben zweifellos ein Klima geschaffen, das der Abstimmung vom 3. März günstig sein wird. Es hätte uns durch nichts so drastisch vor Augen geführt werden können, wie ernst die Lage international ist, als die Vorgänge der letzten Monate in Ungarn und im Vordern Orient. *Der neutrale Staat und sein Volk sind gut beraten, wenn sie die Waffen zu ihrer Verteidigung beizeiten schmieden.* Mit dem Zivilschutz schaffen wir jene umfassende Organisation, ohne die die militärische Landesverteidigung ein Stückwerk bleiben müsste. Es darf in der Kette der Militärmassnahmen kein «missing link» geben.

Wir sind daher alle aufgerufen, nach Kräften für die Annahme des Zivilschutzartikels am 3. März 1957 zu werben!